

Benutzungsordnung

für den Toilettenwagen der Stadt Hockenheim

ab 01.01.2025

1. MIETBEDINGUNGEN

1.1 Vermietet wird der stadteigene Toilettenwagen zur Benutzung anlässlich der Veranstaltung des Mieters

1.2 Die Belegungswünsche werden von der Stadtverwaltung Hockenheim koordiniert. Mietanträge sind in der Regel spätestens vier Wochen vor dem Miettermin zu stellen.

1.3 Die Stadt Hockenheim (Vermieter) behält sich den Widerruf einer Vermietung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Vermietung nicht zustande gekommen wäre.

2. MIETZEIT/MIETPREIS

Das Mietverhältnis beginnt am (Abholung) und endet am (Rückgabe).

- a) Der Mietzins beträgt pro Tag der Benutzung **60,00 €**.
- b) sowie für den Tag der Überlassung/Rückgabe je **10,00 €**, insgesamt **20,00 €**.
- c) Zusätzlich wird zur Miete eine Kautionspauschale in Höhe von **100,00 €** erhoben.
- d) Das Entgelt für die Anmietung des Toilettenwagens ist mit der Rechnungsstellung fällig.
- e) Die Kautionspauschale ist vor der Übernahme des Toilettenwagens in der Stadtverwaltung Hockenheim bar zu hinterlegen.

3. ÜBERGABE

3.1 Der Toilettenwagen befindet sich auf städtischem Gelände in Hockenheim, Bauhof, Schwetzingener Straße. Dieser Standort gilt als Erfüllungsort des Mietvertrages.

3.2 Der Toilettenwagen wird von der Vermieterin in betriebsfähigem Zustand übergeben. Hierüber ist ein Übernahmeprotokoll zu erstellen, das von einem Beauftragten des Vermieters und des Mieters zu unterschreiben ist.

Wird der Toilettenwagen an einem Tag übergeben, benutzt und noch am gleichen Tag zurückgegeben, so ist mindestens der Betrag der Tagesnutzung zu entrichten.

4. TRANSPORT

4.1 Der Transport des Toilettenwagens vom Standort zum Benutzungsort ist Sache des Mieters. Dieser trägt die Transportgefahr sowie die Kosten des Transports.

4.2 Auf Wunsch des Mieters kann der Transport und die Aufstellung des Toilettenwagens am Benutzungsort in Hockenheim vom Vermieter übernommen werden. Der Mieter ist in diesem verpflichtet, dem Vermieter folgende Kosten zu erstatten:

- a) Pauschale Kosten für die Vorbereitung, die Durchführung des Transports und die Aufstellung sowie die Vorbereitung und Durchführung des Rücktransports jeweils 50,00 €. Bei Transporten innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Hockenheim oder anderen Nachbargemeinden werden die effektiven Transportkosten, wenigstens aber jeweils 50,00 € berechnet.
- b) In jedem Fall hat der Mieter dafür zu sorgen, dass am Benutzungsort die notwendigen Anschlüsse vorhanden sind. Diese Anschlusskosten hat der Mieter zusätzlich zu tragen.

5. BENUTZUNG

- 5.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Toilettenwagen jeweils vor der Benutzung auf die Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Während des Betriebs hat der Mieter sicherzustellen, dass sämtliche Anlagen des Wagens sich stets im betriebsfähigen Zustand befinden. Die notwendigen Reinigungsarbeiten sind auch während des Betriebs durchzuführen.

- 5.2 Der Vermieter hat das Recht, während der Mietzeit zu überprüfen, ob der Wagen ordnungsgemäß betrieben wird und sich in sauberem Zustand befindet.

6. RÜCKGABE

- 6.1 Die Rückgabe hat an dem Standort des Vermieters zu erfolgen.
- 6.2 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass der Toilettenwagen gereinigt ist und sich in betriebsfähigem Zustand befindet.
- 6.3 Es ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

7. MÄNGEL

Wird bei der Rückgabe ein Mangel (z.B. das Fehlen von Bestandteilen oder Zubehör) festgestellt oder ist der Toilettenwagen nicht ordnungsgemäß gereinigt, so ist der Vermieter berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Mieters durchzuführen. Nachdem die Übergabe erfolgt ist, hat der Mieter nicht mehr das Recht, diese Arbeiten selbst vorzunehmen.

8. SCHADENSERSATZ

- 8.1 Wird der Toilettenwagen nicht am letzten Tage der vereinbarte Mietzeit zurückgegeben (Übergabe), so hat der Mieter für jeden angefangenen Tag der verspäteten Rückgabe den vollen Tagesmietzins von 60,00 € zu bezahlen.
- 8.2 Hat der Vermieter nach erfolgter Rückgabe Mängel zu beseitigen oder Reinigungsarbeiten durchzuführen, so ist der Mieter verpflichtet, neben den Sachkosten (§ 7) auch den Nutzungsausfall zu vergüten und zwar für jeden angefangenen Tag der Mängelbeseitigung bzw. Reinigung 60,00 €.

9. FREISTELLUNG

Der Mieter stellt die Vermieterin von allen etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die gegenüber ihren Bediensteten oder Beauftragten seitens der Besucher seiner Veranstaltung, seitens der Benutzer des Toilettenwagens oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit der Benutzung des Toilettenwagens und des Zugangs zu diesem erhoben werden könnten. Die Freistellung umfasst nicht den Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

10. VERZICHT

Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche, im Zusammenhang mit der Benutzung des Toilettenwagens, gegen die Vermieterin. Ausgenommen hiervon ist der Fall, dass der Stadt, ihren Bediensteten oder Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann.

11. VERSICHERUNG

Der Mieter ist verpflichtet, bei Abschluss des Vertrages nachzuweisen, dass er eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die auch die Freistellungsansprüche (§ 9) berücksichtigt.

12. AUSNAHMEN

In begründeten Fällen kann die Stadt Hockenheim Ausnahmen von diesen Mietbedingungen zulassen.

13. UMSATZSTEUER

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist in allen Entgelten, außer Kautionen, die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

Hockenheim, den 19.12.2024

Marcus Zeitler
Oberbürgermeister